

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 6/85

BESCHLUSS

in Sachen

Georg K[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED], N[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

Stadt N[REDACTED], vertreten durch den Magistrat, N[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 12. Dezember 1985 durch den Vizepräsidenten des
Bundesgerichtshofes Dr. Thumm und die Richter
Dr. Eckstein, Linden, Dr. Voigt und Dr. Räfle

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Be-
schluß des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Frankfurt am Main vom 4. April 1985
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Wert für das Beschwerdeverfahren wird
auf 23 848,20 DM festgesetzt.

G r ü n d e

1. Durch Urteil des Landgerichts vom 17. Dezember 1984
ist die auf Zahlung von 23 848,20 DM nebst 4 % Zinsen seit
Rechtshängigkeit gerichtete Klage abgewiesen worden. Gegen
das ihm am 9. Januar 1985 zugestellte Urteil hat der Kläger
am 8. Februar 1985 Berufung eingelegt. Mit am 13. März 1985
eingegangenen Schriftsatz vom 7. März 1985 hat er bean-
tragt, die Frist zur Begründung des Rechtsmittels um einen
Monat zu verlängern. Mit dem ebenfalls am 13. März 1985
eingegangenen Schriftsatz vom 12. März 1985 hat der Kläger
den Verlängerungsantrag wiederholt und zugleich Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der
Berufungsbegründungsfrist beantragt.

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 4. April 1985 den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

2. Die zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Der Kläger hat in dem Rechtsstreit die am 8. März 1985 abgelaufene Frist zur Begründung seiner Berufung versäumt (§ 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Die beantragte Wiedereinsetzung ist - ohne daß es auf die Bedenken gegen die Verneinung eines Wiedereinsetzungsgrundes durch das Berufungsgericht ankommt - schon deshalb zu versagen, weil der Kläger es unterlassen hat, rechtzeitig (§ 234 Abs. 1 ZPO) die versäumte Prozeßhandlung nachzuholen (§ 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Der Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist kann die nach § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO nachzuholende Berufungsbegründung nicht ersetzen (vgl. Senatsbeschl. v. 31. Oktober 1985, V ZB 5/85).

Die Wiedereinsetzung ist damit vom Oberlandesgericht im Ergebnis zu Recht versagt worden. Die Berufung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



war folglich wegen Versäumung der Begründungsfrist als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Thumm

Dr. Eckstein

Linden

Vogt

Räfle